



Leitfaden der Länder

für die Zulassung von Fachbetrieben,
die Abbruch- und Sanierungsarbeiten

bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchführen wollen

Stand 23.07.2020

Inhalt

1. Anwendungsbereich	2
2. Rechtsgrundlagen	2
3. Zuständigkeiten	2
4. Antrag	3
4.1 Antragsform	3
4.2 Antragsteller	3
5. Zulassungsvoraussetzungen	3
5.1 Personelle Ausstattung des Fachbetriebes	3
5.1.1 Grundsätzliches	3
5.1.2 Sachkundige Personen	4
5.1.3 Fachpersonal	4
5.2 Ausländische Fachbetriebe:	5
5.3 Sicherheitstechnische Ausstattung	5
6. Zulassungsbescheid	6
6.1. Inhalt	6
6.2. Nebenbestimmungen	6
6.3. Hinweise	7
7. Versagungsgründe	7
8. Kosten	7



1. Anwendungsbereich

Dieser Leitfaden richtet sich an die zuständigen Behörden der Länder für die behördliche Zulassung von Fachbetrieben, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchführen.

2. Rechtsgrundlagen

Nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Keiner behördlichen Zulassung bedürfen Fachbetriebe, die

- Arbeiten an festgebundenen Asbesterzeugnissen
- Instandhaltungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form mit Asbestfaserexpositionen unter 10 000 F/m³
- emissionsarme Verfahren

durchführen.

Die Zulassung ist nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 2 GefStoffV auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Betriebes zu erteilen, wenn er die Nachweise über eine für die Arbeiten geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang vorgelegt hat. Bei der Erteilung der Zulassung handelt es sich um einen Verwaltungsakt (VA), auf den ein Anspruch besteht, ohne Ermessensspielraum (gebundener VA).

Die Zulassung kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz – des Bundes - (VwVfG) bzw. der entsprechenden Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes mit Nebenbestimmungen (z. B. Befristung, Bedingung, Auflagen, Widerrufsvorbehalt) versehen werden.

Da es sich um einen gebundenen Verwaltungsakt handelt, darf der Zulassungsbescheid gem. § 36 Abs. 1 VwVfG nur mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie durch Rechtsvorschrift zugelassen sind. Diese Voraussetzung ist im Rahmen der zurzeit gültigen GefStoffV nicht erfüllt. Gebundene Verwaltungsakte können jedoch mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn diese sicherstellen sollen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Verwaltungsaktes erfüllt werden. Nebenbestimmungen sind daher nur dann zulässig, wenn sie die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Satz 2 GefStoffV, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist, sicherstellen.

Die Zulassung kann jedoch widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 VwVfG bzw. der entsprechenden Regelung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des jeweiligen Bundeslandes erfüllt sind.

3. Zuständigkeiten

Örtlich zuständig für die Zulassung eines Fachbetriebes ist immer die Behörde, in deren Bereich der Fachbetrieb seinen Hauptsitz oder seine im Handelsregister eingetragene selbständige Niederlassung hat. Dasselbe gilt für die deutsche Hauptniederlassung eines ausländischen Fachbetriebs.

Die von einer örtlich zuständigen Behörde erteilte Zulassung berechtigt den Fachbetrieb, bundesweit tätig zu werden.

Von Fachbetrieben mit Sitz im Ausland, die keine Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich die erstmalige Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt ist. Sie ist damit die örtlich zuständige Behörde (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG).

4. Antrag

4.1 Antragsform

Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch unter Angabe der beabsichtigten Tätigkeit gemäß Formular **Antrag auf Zulassung von Fachbetrieben nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form** (Merkblatt) an die zuständige Behörde zu richten. Zur Information möglicher Antragsteller über erforderliche Angaben und einzureichende Unterlagen dient das Merkblatt (Anhang 1).

Die Amtssprache ist deutsch.

Ausländische Unternehmen müssen den Antrag in deutscher Sprache stellen. Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente sind der Behörde in deutscher Übersetzung vorzulegen. In begründeten Fällen kann die Vorlage einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung verlangt werden.

Im Antragsformblatt werden im Themenblock 2 „Angaben zur Betriebs- / Arbeitsschutzorganisation“, neben den zulassungsrelevanten auch ergänzende Informationen abgefragt, die nach derzeitiger Rechtslage nicht unmittelbar zulassungsrelevant sind. Diese Informationen können jedoch Auskunft darüber geben, ob der Antragsteller die Anforderungen an die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung tatsächlich und nachhaltig sicherstellen kann.

4.2 Antragsteller

Der Antrag kann ausschließlich von vertretungsberechtigten Personen des antragstellenden Fachbetriebes (z. B. Geschäftsführer oder Leiter einer selbständigen Niederlassung mit Eintrag ins Gewerbeverzeichnis) gestellt werden.

5. Zulassungsvoraussetzungen

5.1 Personelle Ausstattung des Fachbetriebes

5.1.1 Grundsätzliches

Für alle Beschäftigte, die bei den von der Zulassung erfassten Tätigkeiten zum Einsatz kommen und die nicht der deutschen Sprache mächtig sind, hat der antragstellende Fachbetrieb Sorge zu tragen, dass eine sprachliche Verständigung untereinander sowie mit Dritten und Behördenvertretern sichergestellt ist.

5.1.2 Sachkundige Personen

Voraussetzung für die Erteilung einer Zulassung ist, dass der antragstellende Fachbetrieb über mindestens zwei sachkundige Personen verfügt, die die Aufgaben der sachkundigen verantwortlichen Person und der Vertretung dieser verantwortlichen Person wahrnehmen. Diese sind im Antrag zu benennen.

Der Nachweis der Sachkunde ist durch Vorlage einer Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem von der zuständigen Behörde nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3 Gefahrstoffverordnung anerkannten Sachkundelehrgang zu erbringen. Sachkundenachweise haben eine maximale Gültigkeit von 6 Jahren.

Sachkundig ist auch, wer im Ausland nachweislich eine Sachkunde erworben hat, die von der zuständigen Behörde als gleichwertig anerkannt wurde (§ 2 (17) GefStoffV)¹.

Nach Anhang I Nr. 2.4.2 (3) GefStoffV ist für jede Baustelle mindestens ein sachkundiger Aufsichtsführender schriftlich zu benennen. Neben der Sachkunde muss der Aufsichtsführende auch über die Weisungsbefugnis vor Ort verfügen. Dieses muss ebenfalls schriftlich festgehalten sein.

Hinweis:

Da der sachkundige Aufsichtsführende bei jeder Baustelle individuell eingesetzt werden kann, sind von der antragstellenden Fachfirma alle Sachkundigen, die diese Funktion wahrnehmen sollen, zu benennen und Nachweise ihrer Qualifikation vorzulegen. In den Antragsunterlagen sollte nachvollziehbar dargestellt sein, wie die Weisungsbefugnis des sachkundigen Aufsichtsführenden festgelegt wird.

5.1.3 Fachpersonal

Der Fachbetrieb muss über eine ausreichende Zahl von Fachkräften verfügen.-Diese müssen in der Lage sein, sowohl die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen als auch die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung, wie z. B. die Absaug- und Entsorgungsanlagen und die Schleusenanlagen, zu bedienen bzw. zu überwachen.

Die Anforderungen an die Fachkunde sind in § 2 Abs. 16 GefStoffV beschrieben. Die Qualifikation des Fachpersonals kann durch Schulungs- und Unterweisungsbelege nachgewiesen werden.

Der Fachbetrieb muss mindestens über eine fachkundige Person verfügen, die ausreichende Kenntnisse über Tätigkeiten mit asbesthaltigen Materialien hat. Sie muss mit der Bedienung und Wartung der sicherheitstechnischen Einrichtungen so vertraut sein, dass sie den arbeitssicheren Zustand und die Funktion der sicherheitstechnischen Einrichtungen sicher beurteilen kann. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Betrieb Geräte leaset oder mietet.

Die notwendigen Fachkenntnisse bezüglich Bedienung und Wartung der sicherheitstechnischen Einrichtungen können z. B. durch eine Bescheinigung über die

¹ Siehe Kriterienkatalog für die Gleichwertigkeitsprüfung der Asbestsachkunde nach § 2 Abs. 17 GefStoffV, beschlossen und zur Anwendung empfohlen auf der 10. Sitzung der LASI-AG1 am 18./19. April 2018 in Wiesbaden

Teilnahme an entsprechenden Herstellerunterweisungen oder Gerätefachkurse nachgewiesen werden.

Weiter konkretisierende Anforderungen an die ausreichende personelle Ausstattung sowie die Anforderungen an den Sachkundelehrgang beschreiben Nr. 5 in Verbindung mit Anlage 3 und Anlage 4 Lehrgangstypen B und C der TRGS 519.

5.2 Ausländische Fachbetriebe:

An ausländische Antragssteller sind generell die gleichen Anforderungen zu stellen wie an deutsche Antragssteller.

Für Beschäftigte ausländischer Fachbetriebe, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist von Seiten des Antragstellers nachzuweisen, dass eine sprachliche Verständigung untereinander sowie mit Dritten und Behördenvertretern sichergestellt ist (z. B. durch Benennung einer sachkundigen bzw. fachkundigen Person, die der deutschen Sprache mächtig ist).

5.3 Sicherheitstechnische Ausstattung

Die sicherheitstechnische Ausstattung eines Fachbetriebes muss geeignet sein, sämtliche vorgesehenen Arbeiten fachgerecht ausführen zu können. Sie muss insbesondere den in der TRGS 519 Abschnitt 8 *Sicherheitstechnische Maßnahmen* aufgeführten Anforderungen für die verschiedenen Arbeitsbereiche genügen.

Bei lufttechnischen Anlagen, deren Eignung durch Messung nach VDI 3861 Blatt 2 nachgewiesen wird, muss aus dem Messbericht hervorgehen, dass die Asbestfaserkonzentration auf der Rohgasseite mindestens 100.000 Fasern/m³ betrug. Ansonsten ist der Nachweis der Eignung nicht erbracht.

Die sicherheitstechnische Ausstattung ist ausreichend, wenn sie für die beantragten Tätigkeiten dem Umfang der Mindestausstattung je Baustelle der Anlage 8 zur TRGS 519 entspricht.

Dies hat die antragstellende Fachfirma anhand der beigefügten Antragsunterlagen zu belegen.

Einer Zulassung steht nicht entgegen, dass die Ausstattung oder Teile dieser gemietet oder geleast werden. Auch in diesem Fall ist nachzuweisen, dass die Anforderungen der TRGS 519 Nummer 8 *Sicherheitstechnische Maßnahmen* erfüllt sind.

Wird nach Angaben des Antragstellers die sicherheitstechnische Ausstattung individuell nach Baustellenbedarf angemietet, ist im Zulassungsbescheid durch eine Nebenbestimmung zu verlangen, dass die antragstellende Fachfirma den Nachweis über die Verfügbarkeit der erforderlichen sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang vor Beginn der Arbeiten jeweils mit der baustellenspezifischen Anzeige nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs.1 und 2 GefStoffV zu erbringen hat.

Wird die sicherheitstechnische Ausrüstung angemietet, ist zu prüfen, ob die Durchführung der Gerätereinigung Bestandteil der Mietvereinbarung ist, oder ob im Betrieb eine Einrichtung zur Gerätereinigung vorzuhalten ist.

Zusätzlich ist die erforderliche persönlich passende Schutzausrüstung nach TRGS 519 Nummer 9.1 bis 9.3 in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

6. Zulassungsbescheid

6.1. Inhalt

In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeiten, für welche sie gelten soll, eindeutig zu bestimmen.

Zur personellen Mindestausstattung sind die sachkundige verantwortliche Person und deren Stellvertretung namentlich zu nennen.

Ein Musterbescheid ist als Anhang 2 beigefügt. Beschränkt sich der antragstellende Fachbetrieb auf eine spezifische Tätigkeit, ist der Zulassungsbescheid spezifisch auf diese Tätigkeit zu beschränken.

Entsprechend des Antrags wäre eine der folgenden Möglichkeiten auszuwählen:

- Abbruch- und Sanierungsarbeiten an Spritzasbest,
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten - ohne Spritzasbest
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenem Asbestprodukten in Innenräumen (z. B. Maler- oder Klempnerarbeiten)

6.2. Nebenbestimmungen

Zulässige Nebenbestimmungen können verwaltungsrechtlich als Bedingung oder Auflagen formuliert werden. Diese sind zu begründen.

Die Zulässigkeit der einzelnen Nebenbestimmung ist im Rahmen der spezifischen landesverwaltungsrechtlichen Vorgaben (VwVfG des Bundes und der Länder) zu prüfen.

a) Bedingung

Sind einzelne Zulassungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht erfüllt, ist aber zu erwarten, dass diese in naher Zukunft erbracht werden können, kann die Zulassungen mit einer entsprechenden Bedingung versehen werden, damit die Zulassungsvoraussetzungen (hier: Verfügbarkeit der geeigneten personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang) mit erster Inanspruchnahme der Zulassung erfüllt sind.

b) Auflagen

Auflagen sind Nebenbestimmungen, die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorschreiben, um die Zulassungsvoraussetzung (Verfügbarkeit der geeigneten personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung im notwendigen Umfang) sicherzustellen.

c) Befristung

Eine Befristung kann festgelegt werden, wenn der Antragsteller die Zulassung nur für einen bestimmten Zeitraum beantragt oder andere besondere Gründe im Einzelfall vorliegen.



6.3. Hinweise

Ergänzend zu Nebenbestimmungen kann der Bescheid mit Hinweisen versehen werden.

7. Versagungsgründe

Die Zulassung ist zu versagen, wenn die personelle oder die sicherheitstechnische Ausstattung nicht geeignet ist und erkennbar ist, dass der Antragsteller diese Voraussetzung auch unter Berücksichtigung von Vorgaben entsprechender Nebenbestimmungen nicht erfüllen wird oder erfüllen kann.

Anmerkung:

Es sind nicht alle Abfragepunkte des Zulassungsantrags zulassungsrelevant. Fehlen diese Angaben, stellt dies keinen Versagungsgrund dar. Es liegt im Ermessen der zuständigen Behörde, fehlende Angaben nachzufordern.

8. Kosten

Die Zulassung ist gebührenpflichtig.

Anhänge:

Anhang 1 „Merkblatt“ mit Antragsformular

Anhang 2 „Musterbescheid“



Merkblatt

zum Antrag auf **Zulassung von Fachbetrieben** nach
§ 8 Abs. 8 i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
für **Asbestabbruch- und Sanierungsarbeiten**
bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV dürfen Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form, nur von Fachbetrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind.

Die Zulassung erhalten Sie als Fachbetrieb auf schriftlichen oder elektronischen Antrag, wenn Sie die Nachweise über eine für die Arbeiten geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang vorgelegt haben.

A Zuständige Behörde

Die Zulassung ist bei der für den Hauptsitz Ihres Fachbetriebs oder Ihrer selbständigen Niederlassung örtlich zuständigen staatlichen Arbeitsschutzbehörde zu beantragen.

Nähere Informationen zur örtlichen Zuständigkeit:

- [BAuA-Liste¹](#)

Ist Ihr Firmensitz im Ausland, ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich Sie Ihre Hauptniederlassung in der Bundesrepublik haben. Verfügen Sie über keine Niederlassung in Deutschland, ist der Antrag bei der Behörde zu stellen, in deren Aufsichtsbereich Sie die erstmalige Tätigkeit innerhalb der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigen.

B Antragsteller und Antragsform

Der Antrag ist von einer vertretungsberechtigten Person Ihres Fachbetriebs zu stellen. Die Vertretungsberechtigung ist nachzuweisen. Der Antrag ist schriftlich oder elektronisch einzureichen. *Es wird empfohlen, den in diesem Merkblatt enthaltenden Antrag zu verwenden.* Beachten Sie, dass die Amtssprache deutsch ist. Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente sind der Behörde in deutscher Übersetzung vorzulegen.

C Antragsunterlagen

Mit den Antragsunterlagen beschreiben und belegen Sie als Fachbetrieb, dass Sie über eine geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang für die von Ihnen beabsichtigten Abbruch- und Sanierungsarbeiten verfügen.

¹ https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Branchen/Bauwirtschaft/Baustellenverordnung/pdf/Arbeitsschutzbehoerden.pdf?_blob=publicationFile&v=20



Der Antrag muss daher mindestens Angaben enthalten über

- die Rechtsform des Fachbetriebs,
- den Unternehmensgegenstand,
- Benennen der sachkundigen Verantwortlichen Person und ihres Vertreters im Betrieb,
- die genaue Tätigkeit, für die Sie die Zulassung beantragen,
- die vorgesehenen Schutzmaßnahmen und Verfahren der Abfallbehandlung,
- die Zahl der Arbeitnehmer, die mit asbesthaltigen Gefahrstoffen umgehen,
- die personelle und sicherheitstechnische Ausstattung Ihres Fachbetriebs:
 - Namen und Qualifikation aller sach- und fachkundigen Personen nach § 8 Abs. 8 i. V. m. Anh. I Nr. 2.4.2 Abs. 3 GefStoffV
 - eine Zusammenstellung über Art und Zahl der vorhandenen sicherheitstechnischen Geräte, Maschinen und Personenschutzsysteme (Sauger, Schleusenanlagen etc.). Die Geräte können auch geleast oder gemietet werden. In diesem Fall ist dem Antrag ein Nachweis über die Verfügbarkeit der Geräte beizufügen.

Die im Antrag gemachten Angaben sind durch Belege (Sachkundebescheinigungen, Prüfbescheinigungen etc.) zu dokumentieren.

Im Antragsformular werden eine umfassende Eingabe und Dokumentation der allgemeinen Angaben zum Fachbetrieb und der Angaben zur personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung für alle drei möglichen Tätigkeitsbereiche abgefragt:

Nr. 1	Alle Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form
Nr. 2	Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten - ohne Spritzasbest –
Nr. 3	Abbruch- und Sanierungsarbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenem Asbestprodukten in Innenräumen (z. B. Maler- oder Klempnerarbeiten)

Sie müssen nur die für Ihre beantragte Tätigkeit relevanten Eingaben und Dokumente einreichen. Die unter Nr. 6 anzugebenden freiwilligen Angaben zur Betriebs-/ Arbeitsorganisation sind nicht unmittelbar zulassungsrelevant. Sie erleichtern der Zulassungsbehörde die Prüfung und helfen, Nachfragen zu vermeiden.

Den Hinweisen im Antragsformular können Sie entnehmen, welche sicherheitstechnische Mindestausstattung Sie für die von Ihnen geplanten Tätigkeiten benötigen.



Bearbeitungsvermerk (Auszufüllen von der Behörde):	
GeschZ:	
Firma:	
Ansprechpartner/in (Tel.):	
IFAS-Nr.	
Eingang:	

Antrag auf Zulassung

nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zur
Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten
bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

Die Zulassung wird für folgende Tätigkeiten beantragt: (Quelle: Anlage 8 TRGS 519)
--

Nr. 1	Alle Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form	<input type="checkbox"/>
Benennung der beabsichtigten Arbeiten /Tätigkeiten im Einzelnen (Freitext)		

Nr. 2	Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten - ohne Spritzasbest –	<input type="checkbox"/>
--------------	--	--------------------------

Nr. 3	Abbruch- und Sanierungsarbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenem Asbestprodukten in Innenräumen (z. B. Maler- oder Klempnerarbeiten)	<input type="checkbox"/>
Gegebenenfalls konkrete Beschreibung der beabsichtigten Arbeiten geringen Umfangs (Freitext)		



1.	Allgemeine Angaben:
-----------	----------------------------

Name des Betriebs:			
Straße:			
PLZ, Ort:			
Telefon:			
Telefax:			
Mobil:			
E-Mail:			
Unternehmensgegenstand:			
Rechtsform des Betriebs:			
Eintrag im Handelsregister/:	<input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Ja, beim Amtsgericht	HRB-Nr.:
Die genaue Eintragung beim Amtsgericht lautet:			
Vertretungsberechtigte Personen:			
Kennnummer Ihres Wirtschaftszweiges (NACE) (Siehe Gewerbebeanmeldung oder Vorblatt Umsatzsteuerbescheid)			
Berufsgenossenschaft bzw. Unfallversicherungsträger:			
Unselbständige Zweigniederlassungen, bzw. Betriebsstätten, welche/ welcher die Arbeiten durchführen soll (mit Anschrift, soweit sie nicht mit der Unternehmensadresse deckungsgleich ist). <i>Hinweis: Tochterunternehmen und selbständige Zweigniederlassungen benötigen eine eigene Zulassung</i>			



2.	Personelle Ausstattung:					
2.1.	Sachkundige Verantwortliche Person:					
	Name, Vorname	Sachkunde TRGS 519 Anlage 3 / Prüfdatum	TRGS 519 Anlage 4b oder 4c / Prüfdatum	Im Betrieb beschäftigt	Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge	Datum Fortbildungslehrgang (Anlage 5 TRGS 519)
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
2.2	Sachkundige Vertretung der verantwortlichen Person (Benennung mind. einer weiteren Person):					
	Name, Vorname	Sachkunde TRGS 519 Anlage 3 / Prüfdatum	TRGS 519 Anlage 4b oder 4c / Prüfdatum	Im Betrieb beschäftigt	Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge	Datum Fortbildungslehrgang (Anlage 5 TRGS 519)
				Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
2.3	Weitere sachkundige Personen:					
	Name, Vorname	Sachkunde TRGS 519 Anlage 3 / Prüfdatum	TRGS 519 Anlage 4b oder 4c / Prüfdatum	Im Betrieb beschäftigt	Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge	Datum Fortbildungslehrgang (Anlage 5 TRGS 519)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		



2.4	Fachpersonal (Nr. 5.3 TRGS 519):			
2.4.1	Fachkundige Personen für die Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Einrichtungen			
	Name, Vorname	Fachkunde nachgewiesen durch (z. B. Bescheinigung der Teilnahme an einer Herstellerunterweisung)	Im Betrieb beschäftigt	Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge
		ja nein	ja nein	
		ja nein	ja nein	
2.4.2	Fachkundige Personen für die regelmäßige Prüfung der sicherheitstechnischen Einrichtungen			
	Name, Vorname	Fachkunde nachgewiesen durch (z. B. Bescheinigung der Teilnahme an einer Herstellerunterweisung)	Im Betrieb beschäftigt	Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge
		ja nein	ja nein	
		ja nein	ja nein	
	Die Prüfungen erfolgt im Rahmen eines Wartungsvertrags durch die Firma:	Adresse		



2.4.3	Befähigte Personen zur Bedienung, Wartung und Prüfung der Atemschutzgeräte (Atemschutz-Gerätewart nach BGR 190 Nr. 3.3)					
	Name, Vorname	Fachkunde nachgewiesen durch (z. B. Bescheinigung der Teilnahme an einer Herstellerunterweisung)		Im Betrieb beschäftigt		Datum der letzten arbeitsmedizinischen Vorsorge
		ja	nein	ja	nein	
		ja	nein	ja	nein	
	Die Prüfung erfolgt im Rahmen eines Wartungsvertrags durch die Firma:			Adresse:		
2.5	Anzahl weiterer Beschäftigten die Tätigkeiten mit Asbest durchführen (ohne Einrechnung der schon benannten Personen):			Nachweise über arbeitsmedizinische Vorsorge sind beigefügt:		
	Männlich			ja nein		
	Weiblich:					
	Divers:					
2.6	Sonstiges Fachpersonal					
2.6.1	Ersthelfer					
	Name	Vorname		Datum der Ersthelfer-ausbildung/-fortbildung		Im Betrieb beschäftigt
						ja nein
						ja nein
						ja nein
						ja _nein
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ja	Nein	

3.	Sicherheitstechnische Ausstattung (Die Mindestausstattung für die von Ihnen geplanten Tätigkeiten finden Sie weiter unten unter den Hinweisen)			
3.1	Allgemein Geräte			
	Es werden ausschließlich eigene Geräte verwendet	ja	nein	
	Die Geräte werden teilweise geleast/gemietet	ja	nein	
	Die Geräte werden vollständig geleast/gemietet	ja	nein	
	Name des Vermietungs-/Leasingunternehmens:			
	Straße/Hausnr./PLZ/Ort:			
	Name des Vermietungs-/Leasingunternehmens:			
	Straße/Hausnr./PLZ/Ort:			
3.2	Schleusensysteme			
	Personenschleusen:	Anmietung/Leasing: ja / nein		
	Anzahl 4-Kammerschleusen			
	Anzahl 3 Kammerschleusen			
	Anzahl Einkammerschleusen			
	Materialschleusen:	Anmietung/Leasing: Ja / nein		
	Anzahl			
3.3	Filteranlagen			
	Raumlufffilteranlagen für Unterdruckhaltung (mit Nachweis der Faseremission < 1.000 F/m ³):			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	Leistung/h	
Anzahl	Hersteller	Typ	Leistung/h	
	Industriestaubsauger (Anzahl, Hersteller, Typ, Leistung/h, Verwendungskategorie):			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	Leistung/h	Verwendungskategorie
Anzahl	Hersteller	Typ	Leistung/h	Verwendungskategorie

Zulassung für Fachbetriebe, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchführen wollen

Hochleistungsvakuumsauggeräte (mit Nachweis der Faseremission <1.000 F/m³):	Anmietung/Leasing: Ja / nein
--	---------------------------------

Anzahl	Hersteller	Typ	Leistung/h
Abwasserfilteranlage			Anmietung/Leasing: Ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	
Anzahl	Hersteller	Typ	
3.5 Geräte			
Unterdrucküberwachungs- /-registriergeräte:			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	Anzahl Anschlüsse
Anzahl	Hersteller	Typ	Anzahl Anschlüsse
Niederdruckspritzgeräte (z. B. für Restfaserbinder)			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	
Atemschutz mit Gebläseunterstützung			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	
Atemschutz ohne Gebläseunterstützung			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	
Anzahl	Hersteller	Typ	
Schutzkleidung: Einweganzüge:			
Anzahl	Hersteller	Typ	
Schutzkleidung: Mehrweganzüge			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	
Einrichtungen zur Gerätereinigung:			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl	Hersteller	Typ	
Verfestigungsanlagen			Anmietung/Leasing: ja / nein
Anzahl:	Hersteller	Typ	Verfahren

Zulassung für Fachbetriebe, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchführen wollen

Sonstige Abfallbehandlungsanlagen			Anmietung / Leasing	
			Ja	Nein
Anzahl	Hersteller	Typ		
Anzahl	Hersteller	Typ		
3.6 Kommunikation				
Funksprechgeräte	Vorhanden:	ja	nein	Anzahl
Mobiltelefone	Vorhanden	ja	nein	
3.7 Weitere Ausstattung				
Pausen / Bereitschaftsräume	Anzahl			Anmietung / Leasing
				ja nein
Sanitäre Einrichtungen				Anmietung / Leasing
				ja nein
Anzahl	Hersteller			Art
Anzahl	Hersteller			Art
Sonstige Ausstattungen (z.B. Notstromaggregat, Glovebags, Abschottung, Folientüren)				Anmietung / Leasing
				Ja nein
Anzahl	Hersteller	Typ		
Anzahl	Hersteller	Typ		

4.	Abfallentsorgung
Die Abfallentsorgung erfolgt durch:	
<input type="checkbox"/>	das eigene Unternehmen mit folgendem Verfahren (gegebenenfalls Beförderungserlaubnis beifügen):
Ausstattung für die Abfallaufnahme, hierfür stehen folgende Arbeitsmittel zur Entsorgung zur Verfügung:	
Anzahl:	Hersteller Typ
Anzahl:	Hersteller Typ
Anzahl:	Hersteller Typ
<input type="checkbox"/>	die folgende Fremdfirma: Straße/Hausnr./PLZ/Ort:

Zulassung für Fachbetriebe, die Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form durchführen wollen

	Ab 20 Arbeitnehmern: Werden regelmäßige ASA-Sitzungen durchgeführt?			
	Ja		Nein	
6.5	Wie erfolgt die Übertragung von Aufgaben? (Festlegung der verantwortlichen Personen, Beauftragung der Aufsichtsführenden):			
6.6	Ist eine Beurteilung der Gefährdungen (Gefährdungsbeurteilung) vorhanden?			
	Ja		Nein	
	Sind Betriebsanweisungen erstellt?			
	Ja		Nein	
	Liegen Unterweisungsunterlagen vor?			
	Ja		Nein	
6.7	Wie wird der Fortbildungsbedarf zum Erhalt der Qualifikation im Arbeitsschutz für alle mit Arbeitsschutzaufgaben betrauten Mitarbeiter im Betrieb ermittelt und gedeckt?			
	Für Führungskräfte?			
	Für Fachpersonal?			
6.8	Wird eine Arbeitsmedizinische Vorsorgekartei geführt?			
	Ja		Nein	
6.9	Wird ein Expositionsverzeichnis geführt (§ 14 Abs. 3 GefStoffV)?			
	Ja		Nein	
6.10	Wie ist die Prüfung und Wartung der Arbeitsmittel, die für die Tätigkeiten mit Asbest genutzt werden, organisiert (§ 5 DGUV V3 und § 8 Abs. 1 Nr. 2 GefStoffV i. V. m. § 14 BetrSichV)?			

7. Beigefügte Unterlagen:

<input type="checkbox"/>	Kopie der Handelsregistereintragung/Gewerbeanmeldung
<input type="checkbox"/>	Kopien der Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme der im Unternehmen beschäftigten Sachkundigen an behördlich anerkannten Sachkundelehrgängen
	Mustervorlage der schriftlichen Beauftragung der Aufsichtsführenden, aus dem die Weisungsbefugnis des Aufsichtsführenden hervorgeht
	Nachweis der Fachkunde der Personen für die Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Einrichtungen (z.B. Nachweis der praktischen Erfahrung und/oder Bescheinigung der Teilnahme an einer Herstellerunterweisung)
	Kopie des Fachkundenachweises des Gerätesachkundigen für Sicherheitstechnik Kopie des Fachkundenachweises des Gerätesachkundigen für Atemschutz
	Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitspläne für die beantragten Tätigkeiten, Unterweisungsbelege, Betriebsanweisungen
	Technische Datenblätter der eingesetzten Geräte (Baumusterprüfungen, Prüfzertifikate der Geräte, technische Datenblätter etc.)
	Bescheinigung der Vermietungs-/Leasing-Firma über die Möglichkeit des Geräteleasings (Vorlage der Vertragsunterlagen), mit detaillierten Angaben der nach Nr. 3 eingesetzten Geräte.
	Nachweise zur Gewährleistung der sicheren betriebsbereiten Vorhaltung der technischen Ausstattung nach Anlage 8/TRGS 519 bei der Nutzung von Miet- oder Leasinggeräten
	Nachweise der Faseremissionen von Raumluftfilteranlagen und Hochleistungsvakuumsauggeräten gem. Ziffer 8.2 Abs. 2 der TRGS 519 ²
	Prüfergebnisse lufttechnischer Anlagen gem. Ziffer 8.2 Abs. 8 der TRGS 519

Freiwillige Angaben:

	Kopien der Bestellungen/ Verträge von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit
	Bei Teilnahme am Unternehmermodell entsprechenden Kopie des Nachweises über den erfolgreichen Besuch der Motivations- und Informationsveranstaltung
	Aktuelle Nachweise (Pflichtvorsorge) nach der Verordnung über die arbeitsmedizinische Vorsorge (ArbMedVV)
	Bestätigung über die Teilnahme der Ersthelfer an einem Erste-Hilfe-Lehrgang Eignungsnachweise des Herstellers für die verwendete Schutzkleidung Wartungsverträge
	Leihverträge
	Werkverträge
	Dienstleistungsverträge

² Bei lufttechnischen Anlagen, deren Eignung durch Messung nach VDI 3861 Blatt 2 nachgewiesen wird, muss aus dem Messbericht hervorgehen, dass die Asbestfaserkonzentration auf der Rohgasseite mindestens 100.000 Fasern/m³ betrug. Ansonsten ist der Nachweis der Eignung nicht erbracht.

Hinweise:

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens müssen Sie nachweisen, dass Sie für die von Ihnen geplanten Tätigkeiten über die nachstehend beschriebene Mindestausstattung verfügen. Bei der Durchführung der Tätigkeiten ist diese Ausstattung auf der Baustelle einzusetzen bzw. am Betriebshof betriebsbereit vorzuhalten.

Mindestausstattung:

Nr. 1 Alle Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

- Abschottung
- Kennzeichnung des Arbeitsbereiches
- raumluftechnische Anlage (RLT mit Unterdrucküberwachung)
- Messgerät zur Unterdruckhaltung und Aufzeichnung /-schreiber
- Personal-Dekontaminationsanlage; vier Kammern
- Sanitär-/Waschgelegenheit vor Ort
- Material-Dekontaminationsanlage; mind. zwei Kammern
- Verpackungsmaterial für asbesthaltige Materialien (Kennzeichnung nach Anlage 2 TRGS 519)
- ggf. Behältnisse zur Sammlung asbestbelasteter Mehrwegschutz- oder Arbeitskleidung mit Kennzeichnung nach Anlage 2
- Abwassersammelbehälter, ggf. Abwasserfilteranlage
- Niederdruckspritzgerät
- Industriestaubsauger/Entstauber nach Anlage 7 TRGS 519
- Höchstleistungs-Vakuumsauggerät HVG
- Einrichtungen zur Gerätereinigung auf dem Betriebshof (Firmensitz)
- Sprechfunkgeräte

Nr. 2 Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten - ohne Spritzasbest –

- Abschottung
- Kennzeichnung des Arbeitsbereiches
- Raumluftechnische Anlage (RLT mit Unterdrucküberwachung)
- Messgerät zur Unterdruckhaltung und Aufzeichnung /-schreiber
- Personal-Dekontaminationsanlage; mind. drei Kammern
- Material-Dekontaminationsanlage; mind. zwei Kammern
- Sanitär-/Waschgelegenheit vor Ort
- Verpackungsmaterial für asbesthaltige Materialien (Kennzeichnung nach Anlage 2)
- ggf. Behältnisse zur Sammlung asbestbelasteter Mehrwegschutz- oder Arbeitskleidung mit Kennzeichnung nach Anlage 2



- Abwassersammelbehälter, ggf. Abwasserfilteranlage
- Niederdruckspritzgerät
- Industriestaubsauger/Entstauber nach Anlage 7 TRGS 519
- Einrichtungen zur Gerätereinigung auf dem Betriebshof (Firmensitz)
- Sprechfunkgeräte

Nr. 3 Abbruch- und Sanierungsarbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenen Asbestprodukten in Innenräumen (z. B. Maler- oder Klempnerarbeiten)

- Abschottung/Folientür
- Kennzeichnung des Arbeitsbereichs
- Raumluftechnische Anlage/Entlüftungsgerät;
- bei kleinen Räumen: Verwendung eines geeigneten Industriestaubsaugers / Entstaubers nach Anlage 7 TRGS 519 (nach Nummer 14.4 Abs. 3 TRGS 519 ist ein achtfacher Luftwechsel pro Stunde zu gewährleisten)
- Personal-Dekontaminationsanlage
- Sanitär-/Waschgelegenheit vor Ort
- Material-Dekontaminationsanlage
- Verpackungsmaterial für asbesthaltige Materialien (Kennzeichnung nach Anlage 2 TRGS 519)
- Behältnisse zur Sammlung asbestbelasteter Mehrwegschutz- oder Arbeitskleidung mit Kennzeichnung nach Anlage 2 TRGS 519
- Niederdruckspritzgerät
- Industriestaubsauger/Entstauber nach Anlage 7 TRGS 519
- Einrichtungen zur Gerätereinigung auf dem Betriebshof (Firmensitz)

Stand: 23.07.2020

Briefkopf zuständige Behörde

Anschrift des Amtes/Zulassungsbehörde

Fa. Mustermann

Zulassung nach § 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 GefStoffV zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form.

Antrag vom _____, nachgereichte Unterlagen mit Stand vom _____

I. Auf Grundlage Ihres Antrags erteile ich den folgenden Bescheid:

Die Firma _____, Straße _____, Ort _____

vertreten durch Herrn/Frau _____ und Herrn/Frau _____

erhält die Zulassung zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form.

Hinweis: nicht Zutreffendes streichen

Diese Zulassung berechtigt Sie zur Durchführung von Abbruch- und Sanierungsarbeiten

bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form

bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form, mit Ausnahme von Arbeiten an Spritzasbest

geringen Umfangs an schwach gebundenen Asbestprodukten in Innenräumen

Die Zulassung wird auf folgende Tätigkeiten beschränkt:

-
-

Diese Zulassung wird *bis zum XX.XX.XXXX befristet. (Nur, soweit begründet erforderlich)*

Benannt sind als

Sachkundiger Verantwortlicher: _____

Sachkundiger Vertreter: _____

II. Auflagen

1. Zusätzlich zu den zur Anzeige nach § 8 GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.2 sowie nach der TRGS 519 einzureichenden Unterlagen ist eine Kopie des Zulassungsbescheids des Unternehmens sowie ein Nachweis vorzulegen, dass die erforderliche personelle und sicherheitstechnische Ausstattung baustellenspezifisch im notwendigen Umfang gegeben ist.
2. Baustellenspezifisch ist mindestens eine sachkundige aufsichtsführende Person schriftlich zu bestellen. Die schriftliche Bestellung sowie die schriftliche Übertragung der Weisungsbefugnis sind der baustellenspezifischen Anzeige beizufügen und in Kopie auf der Baustelle vorzuhalten.
3. Auf der Baustelle muss Fachpersonal in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Es darf nur solches eingesetzt werden, das die Arbeiten sachgerecht und sicher durchzuführen in der Lage ist. Dies ist durch gerätespezifische Schulungen und Unterweisungen im Sinne des § 14 GefStoffV sicherzustellen. Die Schulungs- und Unterweisungsbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten.
4. Wird sicherheitstechnische Ausstattung gemietet, ist mit jeder Anzeige durch Vorlage eines Mietvertrages die Verfügbarkeit der erforderlichen Ausstattung nachzuweisen.
5. Auf der Baustelle sind die Baumusterprüfungen und ggf. die Ergebnisse der erforderlichen Prüfungen für die eingesetzten baustellenspezifisch notwendigen lufttechnischen Anlagen (Nachweis der Einhaltung der max. Fasermenge in der nach außen abgegebenen Luft gemäß VDI 3861 Bl. 2) sowie der übrigen notwendigen sicherheitstechnischen Geräte vorzuhalten. Dies gilt auch für gemietete/geleaste Geräte.
6. Wird gemietete/geleaste sicherheitstechnische Ausstattung verwendet, so ist nachzuweisen, dass das eingesetzte Personal diese Ausstattung bedienen und überwachen kann. Der Nachweis der entsprechenden Fachkenntnisse ist auf der Baustelle vorzuhalten.

III. Hinweise:

1. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - a. die personelle Ausstattung (sach- und/oder fachkundige Personen) und/oder sicherheitstechnischen Ausstattung nicht mehr im notwendigen Umfang gegeben ist (Wegfall der Zulassungsvoraussetzungen);
 - b. wenn Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer Ihnen gesetzten Frist erfüllt werden.
2. Lassen Sie rechtzeitig Sachkundenachweise, Nachweise der Arbeitsmedizinischen Vorsorge, Prüfzeugnisse der lufttechnischen Anlagen und weitere Dokumente, die durch Fristablauf Ihre Gültigkeit verlieren, erneuern und übersenden Sie die Nachweise der zuständigen Behörde.
3. Zeigen Sie Änderungen in der Besetzung des sachkundigen Personals unverzüglich der zuständigen Behörde an.
4. Stellen Sie sicher, dass die sprachliche Verständigung untereinander sowie zu Aufsichtsbehörden und Rettungskräften auf der Baustelle jederzeit sichergestellt ist. Dies gilt im Besonderen, wenn dort Beschäftigte für Sie tätig sind, die nicht der deutschen Sprache mächtig sind. Dies kann durch die Beschäftigung von verantwortlichen Personen mit hinreichenden Sprachkenntnissen, insbesondere der deutschen Sprache oder eines Dolmetschers auf der Baustelle erfolgen. Belehrungen, Arbeitsanweisungen, Sicherheitsvorschriften und Anordnungen der Unternehmensleitung haben in der für die Arbeitnehmer verständlichen Sprache zu erfolgen.
5. Beachten Sie Abschnitt 8.2 Abs. 7 der TRGS 519 : Danach sind die lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen, Industriesauger, ortsveränderliche Entstauber) nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, zu warten durch eine fachkundige Person zur Bedienung und Überwachung der sicherheitstechnischen Ausstattung zu prüfen und erforderlichenfalls Instandsetzen zu lassen. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Beachten Sie Abschnitt 8.2 Abs. 2 der TRGS 519: Danach darf der Asbestfasergehalt in der ins Freie abgeleiteten Luft für die eingesetzten lufttechnischen Anlagen (Raumluftfilteranlagen zur Unterdruckhaltung, Industriesauger, HVS) 1000 F/m^3 nicht überschreiten. Die Einhaltung dieses Wertes ist mindestens in dreijährigem Abstand durch Messungen nach VDI 3861 Bl. 2 durch eine akkreditierte Messstelle nachzuweisen (soweit keine Bauartprüfung vorliegt). Bei diesen Messungen muss aus dem Messbericht hervorgehen, dass die Asbestfaserkonzentration auf der Rohgasseite mindestens $100.000 \text{ Fasern/m}^3$ betrug. Ansonsten ist der Nachweis der Eignung nicht erbracht. Die aktuellen Prüfergebnisse sind auf der Baustelle bereitzuhalten.
7. Vergeben Sie Arbeiten an andere Arbeitgeber (Auftragnehmer), so müssen Sie, soweit dies zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, einen Koordinator benennen. Der Koordinator hat dafür zu sorgen, dass alle Beteiligten bei der Gefährdungsbeurteilung zusammenwirken und sich abstimmen. Er muss in Sicherheitsfragen weisungsbefugt sein.

8. Vergeben Sie Abbruch- und Sanierungsarbeiten mit Asbest in schwach gebundener Form an andere Unternehmen, dürfen Sie hiermit ebenfalls nur für die durchzuführende Tätigkeit zugelassene Fachbetriebe beauftragen.
9. Mit Arbeiten auf einer Baustelle darf erst dann begonnen werden, wenn dort die notwendige und geeignete personelle und sicherheitstechnische Ausstattung in vollem Umfang vorhanden ist. Zur personellen Ausstattung zählt auch der Ersthelfer.
10. Diese Zulassung enthebt Sie nicht von Ihren Verpflichtungen nach anderen Vorschriften, z.B. nach
 - der Baustellenverordnung,
 - dem Abfallrecht,
 - der Gefahrstoffverordnung, (hier insbesondere:
 - Anzeige nach Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 1 GefStoffV, einschließlich Betriebsanweisung und Arbeitsplan gemäß Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 2 Pkt. 6 GefStoffV ,
 - objektbezogene Unterweisung nach § 14 (2) GefStoffV i. V. m. Anhang I Nr. 2.4.5 GefStoffV
 - Rechte der Beschäftigten nach § 14 (3) GefStoffV
 - Verzeichnis der exponierten Beschäftigten nach § 14 (3) Nr. 3 und 4).
 - der ArbMedVV, (hier insbesondere:
 - Veranlassung Arbeitsmedizinischer Vorsorge nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang Teil 1 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a ArbMedVV,
 - Vorsorgekartei nach § 3 Absatz 4 ArbMedVV)

IV. Begründung:

Sie haben am _____ die Zulassung für die Durchführung von

- Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form. (oder)
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest in schwach gebundener Form, mit Ausnahme von Arbeiten an Spritzasbest (oder)
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenem Asbestprodukten in Innenräumen (oder)
- Abbruch- und Sanierungsarbeiten geringen Umfangs an schwach gebundenem Asbestprodukten in Innenräumen mit folgenden Tätigkeiten:
 -
 -

beantragt.

Abbruch- und/oder Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten mit Ausnahme der Anwendung von emissionsarmen Verfahren dürfen nur von Fach-

betrieben durchgeführt werden, die von der zuständigen Behörde zur Durchführung dieser Arbeiten zugelassen worden sind (GefStoffV, Anhang I Nr. 2.4 Absatz 4). Die Zulassung ist auf schriftlichen oder elektronischen Antrag des Arbeitgebers zu erteilen, wenn dieser nachgewiesen hat, dass die für diese Tätigkeiten notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung im notwendigen Umfang gegeben ist.

Die Zulassung erfolgt auf Basis der von Ihnen aufgeführten Angaben, der Benennung von

- Herrn/Frau..... als sachkundige verantwortliche Person und
- Herrn/Frau..... als sachkundige Vertretung

sowie den eingereichten Unterlagen:

-
-
-
-

In der Praxis sind Art und Umfang der notwendigen personellen und sicherheitstechnischen Ausstattung baustellenspezifisch, weshalb mit der Zulassung lediglich eine allgemeine Prognose und Feststellung getroffen wird, dass das Unternehmen die Anforderungen der GefStoffV für Abbruch und Sanierungsarbeiten bei Vorhandensein von Asbest einhalten kann. Die Anzeige von bevorstehenden Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten soll der zuständigen Behörde ermöglichen, im Einzelfall und unter Berücksichtigung der konkreten baustellenspezifischen Verhältnisse festzustellen, ob die Anforderungen der GefStoffV eingehalten werden. Daher ist u. a. nachzuweisen, dass auf der Baustelle fachkundiges Personal eingesetzt wird und die erforderliche technische Ausstattung gewährleistet ist.

- Das in Auflage Nr. 1 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der erforderlichen personellen Ausstattung, zur Verhinderung von Gefahren für Beschäftigte, aber auch von Personen, die sich in unmittelbarer Umgebung der Baustelle befinden. Da dieses Personal jeweils für jede Baustelle einzeln zu schulen und zu unterweisen ist, reichen die allgemeinen Nachweise, die im Rahmen der Zulassung vorgelegt werden, nicht aus. Durch Vorlage der Nachweise über die Anzahl des auf der Baustelle vorhandenen und gleichzeitig geschulten Fachpersonals, wird die Einhaltung geltenden Rechts sichergestellt. Die in Auflage Nr. 2 geforderte weisungsbefugte sachkundige Person ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Da diese Person jeweils für jede Baustelle einzeln zu bestellen ist, kann sie von Ihnen bei Antragstellung nicht verbindlich benannt werden.
- Die in Auflage Nr. 4 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht über die erforderliche sicherheitstechnische Ausstattung verfügen. Der Antrag hätte daher abgelehnt werden müssen. Da Sie in Ihrem Antrag darauf verweisen, dass Sie Mietgeräte / Leasinggeräte einsetzen werden, ist durch die Auflage sichergestellt, dass die notwendige sicherheitstechnische Ausstattung auf der jeweiligen Baustelle vorhanden ist.
- Die in Auflage Nr. 5 geforderten Unterlagen sind erforderlich, da Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht für alle erforderlichen baustellenspezifisch not-

wendigen lufttechnischen Anlagen die erforderlichen Prüfzeugnisse, mit denen deren Eignung nachgewiesen werden kann, vorgelegt haben.

- Das in Auflage Nr. 6 geforderte Fachpersonal ist ein wesentlicher Bestandteil der personellen Ausstattung. Dieses Personal muss jeweils die baustellen-spezifische sicherheitstechnische Ausstattung fachkundig bedienen und überwachen können. Bei Einsatz von Mietgeräten kann dies bei Antragstellung vom Antragsteller nicht verbindlich belegt werden.

Mit den Auflagen 1 bis 6 wird sichergestellt, dass Sie während des Betriebs der Baustelle geltendes Recht einhalten, so dass die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Zulassung ist somit zu erteilen.

V. Rechtsgrundlage:

§ 8 Abs. 8 i.V.m. Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 4 der Verordnung über gefährliche Stoffe (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), in der derzeit gültigen Fassung. Art. 36 Abs. 1 Alt. 2 <des jeweils einschlägigen *Verwaltungsverfahrensgesetzes*>.

VI. Kostenfestsetzung

Entsprechend der länderspezifischen Regelungen

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Entsprechend der länderspezifischen verwaltungsrechtlichen Vorgaben

Mit freundlichen Grüßen,
im Auftrag